

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Eifel  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Sellerich  
Az.: 51048-HA10.2.

54634 Bitburg, 20.11.2014  
Brodheckstr. 3  
Telefon: 06561-94800  
Telefax: 06561-9480299  
  
E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.  
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt  
der Verbandsgemeinde Prüm***

### **Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sellerich**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sellerich, Eifelkreis Bitburg-Prüm wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), am

**Montag und Dienstag, den 15. u. 16. 12.2014,**

**vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**

**nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus Sellerich; Hauptstraße 16, 54608 Sellerich**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 18.12.2014, vormittags 9.30 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus Sellerich; Hauptstraße 16, 54608 Sellerich**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum DLR Eifel,  
Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.03.2012 (BGBl. II S. 178) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Eifel oder bei dem Ortsbürgermeister der Gemeinde Sellerich, Herrn Robert Trierweiler, Schneifelweg 9, 54608 Sellerich-Hontheim in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unter-

schrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung, das DLR Eifel, oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde etc.). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

### **III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

- IV.** Für die forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke erfolgt der Besitzübergang am 30.12.2014; auf die betreffende öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz wird verwiesen.
- V.** Für die gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung vom 21.10.2013 geänderten Landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erfolgt der Besitzübergang und die Nutzung zum 30.12.2014 unbeschadet etwaig eingelegter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (die Überleitungsbestimmungen vom 21.10.2013 gelten sinngemäß fort).
- VI.** Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind voraussichtlich im Herbst 2015 fällig. Sie sind zu diesem Zeitpunkt auf Anforderung an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen bzw. werden zu diesem Zeitpunkt an die Teilnehmer ausgezahlt.

Im Auftrag  
gez. Oskar Heck